



Diese Kundmachung wurde an der Amtstafel

angeschlagen am: 31.12.2022
Unterschrift: *Zwh*
von der Amtstafel
abgenommen am: 30.01.2023
Unterschrift: *Zwh*

Sachbearbeiter:

Markus Rudigier, MAS
☎ 0 55 56 / 7 31 14 – 12
markus.rudigier@bartholomaeberg.at
Verordnung Zl. 817-9-2023/01

Bartholomäberg, am 29.12.2022

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:
Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz

VERORDNUNG

der Gemeinde Bartholomäberg über die Friedhofsgebühren.

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 14. Dezember 2022 werden gemäß §§ 42-51 des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969, idgF, i.V.m. § 17 Abs. 3, Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I, Nr. 116/2016 idgF, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung gilt für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhöfe Bartholomäberg und Gantschier mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit den angeschlossenen Leichenhallen entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren (Gebühren für die Einräumung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte), Verlängerungsgebühren, Friedhoferhaltungsgebühren, Aufbahrungsgebühren, Einstellgebühren und Bestattungsgebühren.
2. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.



§ 3 Grabstättengebühren

Die Gebühren für die Einräumung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 26 Z. 1 und 2 der Friedhofsordnung für Bartholomäberg-Außerberg und § 4 der Friedhofsordnung für den Friedhof Gantschier) folgend festgesetzt.

1. Friedhof Bartholomäberg

Gemeinschaftsgräber (15 Jahre):	155,70 Euro
Einzelgräber (15 Jahre):	155,70 Euro
Doppelgräber (15 Jahre):	312,00 Euro
Dreifachgräber (15 Jahre):	466,50 Euro

2. Friedhof Bartholomäberg-Gantschier

Reihengräber (20 Jahre):	416,00 Euro
Familiengräber (20 Jahre):	622,00 Euro

§ 4 Verlängerungsgebühren

1. Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind folgende Gebühren entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten:

Friedhof Bartholomäberg

Einzelgrab pro Jahr:	10,40 Euro
Einzelgräber auf 15 Jahre:	155,70 Euro
Doppelgrab pro Jahr:	20,80 Euro
Doppelgräber auf 15 Jahre:	312,00 Euro
Dreifachgrab pro Jahr:	31,10 Euro
Dreifachgräber auf 15 Jahre:	466,50Euro

Friedhof Bartholomäberg-Gantschier

Reihengrab pro Jahr:	20,80 Euro
Reihengräber auf 20 Jahre:	416,00 Euro
Familiengrab pro Jahr:	31,10 Euro
Familiengräber auf 20 Jahre:	622,00 Euro

2. Bei einer Verlängerung eines Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.



§ 5

Friedhoferhaltungskostenbeitrag

Der Friedhoferhaltungskostenbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Einzel- oder Reihengrab pro Jahr:	13,40 Euro
Doppel- oder Familiengrab:	23,90 Euro
Dreifachgrab:	35,80 Euro

§ 6

Aufbahrungs- und Einstellgebühren

Für jede Aufbahrung im Aufbahrungsraum ist pro Tag eine Aufbahrungsgebühr von **12,80 Euro** zu entrichten.

§ 7

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche oder Urne beträgt:

Urnenbestattung:	108,00 Euro
Erdbestattung bei einer Grabtiefe bis 1 m:	257,00 Euro
Erdbestattung bei einer Grabtiefe über 1 m:	589,00 Euro

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung der Friedhöfe

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

1. Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
2. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.



§ 11

Fälligkeit und Gebührenschuldner

1. Schuldner der Grabstättengebühr, und der Verlängerungsgebühr ist der Benützungsberechtigte. Die Aufbahrungsgebühr, die Bestattungsgebühr und die Friedhoferhaltungsgebühr schuldet derjenige, der nach § 3 Abs 1 Bestattungsgesetz, LGBl Nr 58/1969 idgF, für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs 1 Bestattungsgesetz, LGBl Nr 58/1969 idgF, trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.“
2. Sind nach Abs. 2 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
4. Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Friedhofsgebühren treten mit diesem Datum außer Kraft.

Für die Gemeinde Bartholomäberg

Martin Vallaster
(Bürgermeister)